

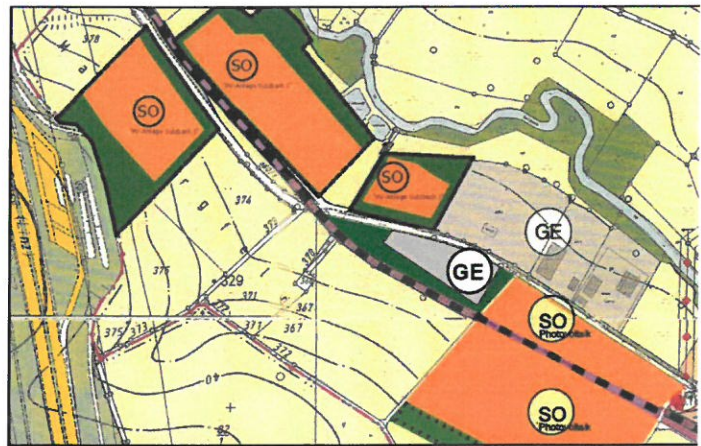
BEKANNTMACHUNG

ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB FÜR DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GE SULZBACH WEST - DECKBLATT NR. 16

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 die Änderung eines Bebauungsplans für das Gebiet „GE Sulzbach West“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt nördlich bzw. östlich durch das Baugebiet GE Sulzbach West und südlich sowie westlich durch die Bahnlinie und Landwirtschaftlichen Flächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:

Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 16



Der vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 09.07.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Deckblattes Nr. 16 zur Änderung des „Flächennutzungsplanes“ sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom **28.12.2018 bis einschließlich 29.01.2019** während der üblichen Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in der Bauabteilung der Gemeinde auf.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplan:

• Schutzgut Mensch

Erholungsfunktion, Lärmbelästigung Verkehr

• Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaft in ihrer biologischen Vielfalt

• Schutzgut Boden

Versiegelungsgrad

• Schutzgut Wasser

Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten

• Schutzgut Luft/Klima

Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen

• Schutzgut Landschaft

Vorprägung, Planauswirkung

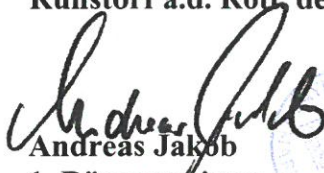
• Kultur und sonstige Sachgüter

Elemente der Kulturlandschaft

Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde abzugeben.

Ruhstorf a.d. Rott, den 19.12.2018


Andreas Jakob
1. Bürgermeister



Aushang: 20.12.2018

Abnahme: 29.01.2019*